

Partner erhält mit dem Vertragsformular eine Empfehlung, im Rahmen des auf ihn entfallenden Kontingenteils in einem bestimmten Land einen Vertrag mit einem beliebigen privaten Betrieb abzuschließen. Beim Abschluß des Vertrages verpflichtet sich, der private Betrieb zur Lieferung an den Vertragspartner. Die Waren, deren er zu der entsprechenden Produktion bedarf, müssen nach Art und Umfang im Rahmen des Kontingenteiles des Auftraggebers liegen, der diese Waren nicht selbst liefert, sondern nur über seinen Kontingenteil verfügt, woraufhin sie der private Betrieb vom zuständigen Handelsorgan erhält.

In den Kontingenten, die für den Abschluß solcher Verträge mit den privaten Betrieben insgesamt im Rahmen jedes Landes bestimmt werden, ist der Mindestumfang festgelegt, in dem derartige Verträge abzuschließen sind. Er ergibt sich aus den Kontrollziffern, die in den bestätigten Produktionsplänen der Länder vorgesehen sind. Die Verträge selbst enthalten die Menge und die Sortimente der zu liefernden Waren, die Lieferungsbedingungen, die Mengen und Arten der dazu erforderlichen Rohstoffe sowie die Preise der Fertigprodukte.

Weiterhin haben die Vertragskontore die Aufgabe, die Verträge zu prüfen und zu registrieren. Hier zeigt sich die zweite Besonderheit dieser Verträge: sie werden erst nach Prüfung und Registrierung durch die staatlichen Vertragskontore wirksam¹¹⁾. Auf diese Weise wird die Einbeziehung der privaten Betriebe in die Planung kontrolliert. Dieser 'Besonderheit trägt der Name dieser Verträge Rechnung. Sie heißen direkte, geprüfte und registrierte Verträge. (Direkte, weil hier die Verbindung unmittelbar zwischen dem Empfänger der Ware, dem volkseigenen Betrieb oder der gleichgestellten Unternehmung und dem privaten Lieferhergestellt wird und nicht mehr wie vorher mittelbar durch Produktionsaufträge usw. der staatlichen Planungsstellen.) Der direkte, geprüfte und registrierte Vertrag dient als Grundlage für die Zuteilung der Materialmengen an die privaten Betriebe, die ihrerseits ohne besondere Freigabe und ohne Auslieferungsplan zur Lieferung an ihre Auftraggeber berechtigt sind¹²⁾.

Der Vertrag als Instrument der mittelbaren Planung bewährte sich in der Praxis als eine geeignete Rechtsform und entwickelte sich weiter. Bereits in der Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks, zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern vom 10. Juli 1949¹³⁾ wurde eine entwickelte Form geschaffen. Auch hier ist zunächst angeordnet, daß die Beziehungen zwischen den Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Handwerks sowie den handwerklichen Betrieben einerseits und den volkseigenen und SAG-Betrieben sowie Genossenschaften, Handelsorganisationen und MAS andererseits durch Verträge über die Zulieferung, Erzeugung und Lieferung von Waren zu regeln sind. Als handwerkliche Betriebe gelten dabei Betriebe, die außer Lehrlingen nicht mehr als 10 Personen beschäftigen. Soweit die handwerklichen Betriebe Zulieferungsarbeit für die volkseigene Wirtschaft leisten, unterliegen diese Verträge nicht der Registrierung und Prüfung durch die staatlichen Vertragskontore. Die Materialien, die zur Herstellung der zu liefernden Waren erforderlich sind, werden von den volkseigenen Vertragspartnern aus den Kontingenten für ihre eigene Produktion bereitgestellt. Soweit handwerkliche Betriebe nicht oder nicht ausschließlich als Zulieferer für die volkseigene Industrie arbeiten, werden direkte, geprüfte und registrierte Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus werden den Betrieben, besonders des reparierenden Handwerks, durch die zuständigen Ämter in den Kreisen Rohstoffkontingente zur Verfügung gestellt, um den Bedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft an handwerklichen Leistungen zur Durchführung von Reparaturen zu befriedigen.

Die Besonderheit der Registrierung und Prüfung der Verträge durch die staatlichen Vertragskontore ist bei

11) Ziff. 6 der 1. DurchfBest.

12) Ziff. 5 der 2. DurchfBest.

13) ZVOB1. S. 463.

den erstgenannten Verträgen des Handwerks somit nicht mehr vorhanden. Die Planung und die Kontrolle der Durchführung erfolgen über die Kontingente der volkseigenen Betriebe, die diesen von ihrer Vereinigung — die ihrerseits die Zuweisungen von der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie, als dem Kontingenträger, erhalten — zugewiesen und im Rahmen der Zuweisung von den zuständigen Handelsorganen geliefert oder vermittelt werden. Geblieben ist aber das besondere und notwendige Merkmal des Vertrages als Instrument der mittelbaren Planung, daß der eine Partner ein volkseigener oder gleichgestellter Betrieb oder eine entsprechende Organisation sein muß, damit über und durch sie die Planung und ihre Kontrolle erfolgen kann, die durch entsprechende Bericht-erstattungspflichten an die zentralen Planungsstellen zu ergänzen sind.

Lediglich formal betrachtet werden diese Verträge durch die sich ergänzenden Willenserklärungen der Vertragspartner, also wie die Verträge des kapitalistischen Rechts, wirksam. Dem gesellschaftlichen Inhalt nach bestehen hier jedoch grundlegende Unterschiede, die sowohl für die Einzelheiten des Zustandekommens wie für die Abwicklung und die Durchsetzung des Vereinbarten wichtig werden. Die neuen Verträge sind Formen der Realisierung des Volkswirtschaftsplanes. Der konkrete Planzweck ist der oberste Gesichtspunkt für ihre Gestaltung, ihre Abwicklung und ihre Beendigung. Die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten haben rechtsgeschäftlichen Charakter. Jedoch sind sie Rechtsgeschäfte nicht deswegen, weil der rechtliche Erfolg nach Maßgabe der Gesetze eintritt, weil er gewollt ist — wobei diese Formel „nach Maßgabe der Gesetze“ lediglich eine Verschleierung der Klasseninteressen des Kapitals bedeutet —, sondern es sind Rechtsgeschäfte im Sinne des Planungsrechts, weil die Willenserklärungen der Beteiligten die erforderliche Konkretisierung des Planzweckes sind, die nur rechtswirksam sind, soweit sie mit dem Planzweck im Einklang stehen. Nur vom gesellschaftlichen, ökonomischen Inhalt her erschließt sich der Sinn und die Begrenzung dieser Rechtsform.

Ein wichtiger Bereich mittelbarer Planung ist die landwirtschaftliche Planung. Auch hier hat sich der Vertrag als ein geeignetes Instrument erwiesen und findet in ständig wachsendem Umfang Verwendung. An die Stelle des Anbaubescheides und des Ablieferungsbescheides für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb sind Anbau- und Ablieferungsverträge, zum Teil auch kombinierte Formen, getreten. Die Vertragspartner, durch die hier die Durchführung der Planung gesichert wird, sind die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, gegenüber denen die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik das Weisungs- und Aufsichtsrecht ausübt¹⁴⁾, die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie, die der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, und Genossenschaften. So besagt die Verordnung über die Erfassung von Faserlein und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 vom 27. Mai 1950¹⁵⁾, daß die Erfassungsbetriebe mit den Anbauern von Faserlein und Hanf Ablieferungsverträge über die tatsächlichen Anbauflächen abzuschließen haben¹⁶⁾. Gemäß der ersten hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung sind die Erfassungsbetriebe die Bastfaser-Aufwertungsbetriebe und Erfassungsstellen der WEAB oder die mit dieser Vereinigung vertraglich gebundenen Betriebe. Die Erfassungsbetriebe sind die Kontrahenten bei dem Vertragsabschluß mit den Anbauern. Der Vertrag ist außer von den Kontrahenten auch noch von dem Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde der Anbauer zu unterschreiben. Diese Verträge dienen der Realisierung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung.

14) AO über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 29. März 1949 (ZVOB1. S. 244) und 1. DurchfBest. v. 2. Mai 1950 (GBl. S. 377).

15) GBl. S. 333.

16) a. a. O. § 1.